Öffentliches Protokoll

der **6. Sitzung** der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und

gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge
- Verkehrsflughafen Lübeck -

am 29. Oktober 2014

in Groß Grönau

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9:35 Uhr und begrüßt die Teilnehmer und die Gäste.
Der Vorsitzende stellt fest, dass die Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Da nur zwei Kommissionsmitglieder fehlen, ist die Kommission beschlussfähig.

TOP 2 Ggfs. Berufung eines neuen Mitgliedes der Fluglärmschutzkommission

Der Vertreter als Kommissionsmitglied des Flughafen Lübeck ist beim Flughafen ausgeschieden; ein neues Mitglied wird von der Flughafengesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt benannt. Gegenwärtig werden die Aufgaben von seinem Vertreter wahrgenommen.

TOP 3 Vorstellung des neuen Geschäftsführers des Flughafens Lübeck

Der Flughafen Lübeck ist von der PuRen Germany GmbH, -Lübeck Airport-, übernommen worden. Der neue Geschäftsführer stellt sich vor.

Der Flughafen Lübeck will neue Kunden für Charter- und Linienflüge gewinnen. Konkrete Pläne werden noch entwickelt, Planungen sind aber noch nicht abgeschlossen. Im Bereich Tourismus sollen breitere Geschäftsfelder erschlossen werden. Die Geschäftsstrategie soll nicht nur auf eine Linie ausgerichtet werden.
Auf Nachfrage: Die Geschäftsführung hat dem Schleswig-Holsteinischen OVG mittlerweile den Beitritt zu dem Rechtsstreit betreffend den Planfeststellungsbeschluss Flughafen Lübeck erklärt. Einen Termin für eine mündliche Verhandlung gibt es noch nicht.
Auf Nachfrage zum Thema Schallschutz: es gibt noch keine Überlegungen, wie mit dem passiven Schallschutz weiter verfahren werden soll. Es wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt - kein Planfeststellungsbeschluss zum Flughafen Lübeck - eine freiwillige Leistung des Flughafenbetreibers, wenn Aufwendungen für die schalltechnische Objektbeurteilung erbracht würden.
Auf Nachfrage: es soll im Sommerflugplan eine Linie nach Riga aufgenommen werden.

TOP 4 Erstattung von Kosten für die schalltechnische Objektbeurteilung

Es gibt noch keine Entscheidung des SH OVG über den Planfeststellungsbeschluss
Auf Nachfrage des Vertreters der Bundesvereinigung gegen Fluglärm: zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird der Geschäftsführer des Flughafens keine Zusagen machen, das „Hamburger Modell“ fortzuführen.
(Hamburger Modell: Ermittlung der schalltechnische Objektbeurteilung durch ein von der

Flughafengesellschaft beauftragtes Ing.-Büro ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag gem. § 5 der 2. FlugLSV)
Der TOP soll erneut behandelt werden, wenn eine Entscheidung des OVG vorliegt.

TOP 5 Vorstellung eines Konzeptes zur Fluglärmminderung

In der 5. Sitzung der Kommission (s. Protokoll) hat die Kommission unter TOP 2. Über ein Konzept zur Fluglärmminderung beraten. Der Vorschlag sah vor, in die Sichtflugkarte Pfeile ostwärts von Groß Grönau einzutragen, damit die anfliegenden Flugzeuge möglichst lange der Wakenitz folgen, um dann erst nördlich von Groß Grönau den Flugplatz anzufliegen bzw. umgekehrt.
Der Vertreter der Luftfahrtbehörde hatte den Vorschlag der Deutschen Flugsicherung (DFS) eingereicht und mit dem dort zuständigen Mitarbeiter telefoniert.
Von einer Eintragung der Pfeile wäre das Gesamtsystem für den Flughafen Lübeck betroffen und dies wäre mit einem verhältnismäßig großen Aufwand verbunden. Unter anderem müsste der Pflichtmeldepunkt Sierra 2 verlegt werden.
Das Ziel könnte auch mit anderen Mitteln erreicht werden.
Selbst wenn die Pfeile in die Sichtflugkarte eingetragen sind, wären die Piloten nicht verpflichtet, sich an die blauen Pfeile zu halten. Sie haben nicht die Bindungswirkung vergleichbar einer durchgezogenen Linie im Straßenverkehr.

Der Vertreter der Flugsicherung weist darauf hin, dass das Überfliegen bewohnter Gebiete - außer unmittelbar bei Start oder Landung - ohnehin zu vermeiden ist.
Mehrere Kommissionsmitglieder beschweren sich, dass ein Anwohner mit einem Tragschrauber regelmäßig über Wohngebieten im Bereich Groß Grönau fliegt.
Der Vertreter des Flughafens wird gebeten, die „schwarzen Schafe“ persönlich anzusprechen. Er sagt dies zu.
Der Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm wendet ein: „Die Flugschulen sind unser Problem. Die Flugschulen sollten angehalten werden, größere Kreise zu fliegen.“

Die Vertreter des Vereins für Luftfahrt sowie der Flugsicherung tragen vor, dass Start und Landung die wichtigsten Ausbildungsteile der Flugschulen seien und dass deshalb besonders Starts und Landungen geübt werden müssten.
Der Vorsitzende fragt, ob die Kommission der Luftfahrtbehörde empfehlen soll, in die Sichtflugkarte die blauen Pfeile einzutragen
Der vertreter der Luftfahrtbehörde erklärt, dass der Vertreter der Deutschen Flugsicherung nicht gesagt habe, dass eine Änderung nicht möglich sei, es wird aber voraussichtlich sehr lange dauern.
Der Bürgermeister der Gemeinde Groß Grönau bittet darum, dass das Ziel mit der Eintragung der Pfeile weiter verfolgt wird, auch wenn dies länger dauern sollte.
Der Vertreter der Flugsicherung weist darauf hin, dass die Einzeichnung der
le - wenn sie konsequent beachtet werden - auch zu einer Konzentration des Flugverkehrs an anderer Stelle führen würde.

Die Kommission beschließt, die die Flugsicherung zu bitten, bei der DFS die Eintragung der Pfeile zu beantragen.
Der Vertreter der Flugsicherung erklärt, er müsse vom Flughafen beauftragt werden. Das Flugsicherungsunternehmen stellt einen Antrag bei der DFS, der Flughafen wird gebeten, die Flugsicherung zu beauftragen.

TOP 6 "Flugschulen am Lübecker Flughafen"

Einzelfragen:

1. Welche Unternehmen nutzen den Lübecker Flughafen zu Schulungszwecken ?
2. Werden die Schulungsflüge statistisch erfasst und wenn ja in welcher Statistik unter welcher Rubrik?
3. Werden reine Überflüge des Flughafens, wie z.B. der Luftwaffe, als Schulungsflüge gewertet und statistisch berücksichtigt?
4. Werden so genannte touch down Flüge in der Statistik aufgeführt?
5. Wieviel Schulungsflüge wurden in dem Zeitraum Januar bis Ende September 2014 absolviert?

Der Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, der diesen TOP beantragt hatte, erläutert, dass die Belästigungen durch Fluglärm von Flugschulen gegenwärtig das größte Problem in Groß Grönau sind.
Der Vertreter der Luftfahrtbehörde fragt nach, für welche Zwecke die Auskunft haben benötigt würden bzw. welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden sollen.
Es gibt im Wesentlichen zwei unterschiedliche Erfassungen für Flugbewegungen.

Zum einen werden Flugbewegungen nach dem Verkehrsstatistikgesetz vom Flughafen an das Statistische Bundesamt gemeldet.
Zum anderen werden Flugbewegungen auf Anforderung des zuständigen Umweltministeriums gem. Fluglärmschutzgesetz erfasst, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung der Fluglärmschutzzonen ermittelt bzw. aktualisiert werden. Auch diese Flugbewegungen werden vom Flughafen ermittelt und an die dafür zuständige Behörde gemeldet. Das ist in Schleswig-Holstein das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Flintbek (LLUR).

Die Rechtsgrundlagen befinden sich in der **Anlage**.

Zu Frage 1.
Der Vertreter des Flughafens erklärt, dass auf der homepage des Flughafens Flugschulen gelistet sind; wenn eine Flugschule nicht genannt werden will, darf der Flughafen darüber auch keine Auskunft geben.

Zu Frage 2
Herr Prof. Huzel verweist auf die 1. FlugLSchVO; eine Ausweisung von Schulungsflügen besteht nicht.

Zu Frage 3
Überflüge werden in der 1. FlugLSchVO erfasst, nicht aber vom Statistischen Bundesamt.

Zu Frage 4
Touch-down-Flüge gelten als Landung und werden in der Statistik erfasst.

Zu Frage 5
In der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2014 wurden 4064 Schulungsflüge registriert; erfasst werden Starts, Landungen und Touch-and-go. Diese Angaben hatte

der Flughafen händisch mit einem hohen Zeitaufwand ausgewertet; in einer laufenden Statistik werden diese nicht ausgewiesen.

TOP 7 Verschiedenes

- Die nächste Sitzung soll im März 2015 stattfinden.
- Der Geschäftsführer bittet darum, dass - entsprechend der Geschäftsordnung - Anträge zur Tagesordnung 4 Wochen vor diesem Termin gemeldet werden, damit die Ladung und die Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen vor dem Termin noch versendet werden können. Diese Frist konnte zu den letzten beiden Sitzungen nicht eingehalten werden.

Ende der Sitzung, 11:55 Uhr

Der Vorsitzende,

Anlage zu TOP 6

Die statistische Auswertung der Daten des Luftverkehrs sind vom Statistischen Bundesamt in der Publikation Verkehr - Luftverkehr - vom August 2014 veröffentlicht.

Rechtsgrundlagen für den
„ Flugbericht zur statistischen Erfassung des gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen „

Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S.2452), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verkehrsstatistiken vom 12.12.2003 (BGBl. I S.2518) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S.3322).

Erhoben werden die Angaben zu § 12 -Luftverkehrsstatistik- Absatz 1 VerkStatG.

Die **Auskunftsverpflichtung** ergibt sich aus § 26 Absatz 2, Nummer 4 des Verkehrsstatistikgesetzes in Verbindung mit §§ 15, 26 Absatz 4 Satz 1 BStatG.

Hiernach sind die in- und ausländischen Luftfahrtunternehmen bzw. die Führer der Luftfahrzeuge, wenn Luftfahrtunternehmen nicht bestehen oder diese eine ständige Vertretung auf dem Flugplatz nicht unterhalten, auskunftspflichtig. Die Auskünfte sind gegenüber dem Flugplatzunternehmer zu erteilen.

Dieser leitet den Erhebungsvordruck oder dessen Inhalt im vorgegebenen Datensatzformat dem Statistischen Bundesamt zu. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.
Der ausgefüllte Erhebungsvordruck ist spätestens am Tage nach der Landung oder dem Start bei dem als Meldestelle fungierenden Flughafenunternehmer zur Weiterleitung an folgende Adresse abzugeben:

Statistisches Bundesamt

65180 Wiesbaden
Alle Eintragungen, insbesondere von Zahlen, werden in deutlicher
Schrift, erbeten. Die Erhebungsvordrucke sind bei den Flughafenunternehmern erhältlich

Fluglärmschutzgesetz

i. V. m. **Fluglärmschutzverordnung**

§ 2 Abs. 1 Datenerfassung über den Flugbetrieb, siehe dort Satz 2

. . . Die Daten über den Flugbetrieb erfassen die Flugbewegungen, die vom Flugplatz ausgehen (Starts und Abflüge) und die zum Flugplatz führen (Anflüge und Landungen) innerhalb des Erfassungsbereichs nach Nummer 2.1.1.1 der Anleitung zur Datenerfassung über den Flugbetrieb (AzD) vom 19. November 2008 (BAnz. Nr. 195a vom 23. Dezember 2008), die Platzrundenflüge am Flugplatz, die Überflüge über eine Start- und Landebahn in niedriger Höhe ohne Bodenkon-

takt, die Rollbewegungen der Luftfahrzeuge vor dem Start und nach der Landung sowie den Betrieb von Hilfsgasturbinen der Flugzeuge (Unterstreichungen durch Red.)

„Die Datenerfassung über den Flugbetrieb“, § 2 der 1. FlugLSV, erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Ermittlung der Lärmbelastung nach § 3 FluLärmG.
Zuständige Behörde ist das LLUR

Die Daten für die Ermittlung der Lärmbelastung gem. § 2 der 1.FlugLSV werden der zuständigen Behörde (LLUR) auf Anforderung erteilt